

II. *Geschäftssprache der Behörden, Gerichte und autonomen Verwaltung*

In Österreich gab es offenkundig in Sprachenfragen „kein Recht und keinen Rechtszustand, sondern nur Rechtsunsicherheit“¹²⁾. Artikel 19 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 bildete bis 1918 die Basis des österreichischen Sprachenrechtes. Die Bestimmungen desselben lauteten: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. / Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. / In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“¹³⁾

Die unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 19 ließen offen, was ein Volksstamm beziehungsweise dessen Nationalität war, wie viele Volksstämme da waren und zusammen die österreichischen Staatsbürger¹⁴⁾ ausmachten, wie sich die Zugehörigkeit zum Volksstamm regelte, wie sie begann und endete¹⁵⁾. Ungeklärt blieb auch, wie die positive Diskriminierung von Minderheiten rechtlich durchzusetzen sei. Tatsächlich bildete der nationalitätenrechtliche Sachverhalt eine eminent nationalitätenpolitische Angelegenheit und folglich eine Machtfrage, die in den 17 cisleithanischen Kronländern unterschiedlich entschieden wurde¹⁶⁾. Gegen jede Modifizierung der österreichischen Rechtsgrundlagen wandten sich überdies die ungarischen Regierungen, die mit Recht befürchten mußten, daß ein umfassender cisleithanischer Nationalitätenausgleich vergleichbare

licher Fehde stand. P/Sth (1915) 402, Nr. 1257: Fries-Skene [k. k. Sth in Triest] an Heinold [k. k. MI], 16. 10. 1915 (Beilage: Scarpa [k. k. BH in Lussin] an Fries-Skene, 21. 9. 1915).

¹²⁾ PFERSCHÉ, Emil, Das österreichische Sprachenrecht, in: DIE ZEIT vom 9. 11. 1901 (Nr. 371), 81–82. – Zu den rechtshistorischen Voraussetzungen siehe ONCIUL, Aurel Ritter von, Zur österreichischen Sprachenfrage, in: DIE ZEIT vom 30. 4. bis 14. 5. 1898 (Nr. 187–189), 65–68, 81–84, 97–99.

¹³⁾ StGG „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ vom 21. 12. 1867 (RGBl. Nr. 142). – STOURZH, Gerald, Probleme des Nationalitätenrechts in der Donaumonarchie 1867–1918, in: Varga, József (Hg.), Donauraum – gestern, heute, morgen, Wien 1967, 129–146. – Ders., Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918, Wien 1985, 53–83.

¹⁴⁾ BURGER, Hannelore, Zum Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vom Josephinischen Gesetzbuch zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in: Angerer, Thomas u. a. (Hg.), Geschichte und Recht, Festschrift Gerald Stourzh, Wien u. a. 1999, 207–223 (220–221 zur ungarischen Staatsbürgerschaft).

¹⁵⁾ RENNER, Karl, Oesterreichs Erneuerung, Wien 1916, 62.

¹⁶⁾ DIE ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSGESETZE mit Erläuterungen, Studienausgabe Österreichischer Gesetze III. Die Verfassungsgesetze, hg. von Edmund Bernatzik, 2., sehr vermehrte Auflage, Wien 1911, 879–886. – HUGELMANN, Karl Gottfried, Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867; der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung, in: Ders. (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien u. a. 1934, 79–286.

Forderungen der sogenannten ungarländischen Nationalitäten zulasten der magyarischen Hegemonie hervorriefe¹⁷⁾.

Der erste Absatz des Art. 19 StGG war ein Pendant zum Art. 2 von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, das letzte Alinea sollte die Deutschen vor dem Zwang zur Erlernung einer zweiten Sprache schützen, den sie stets ablehnten. Die eigentliche Sprachennorm enthielt der zweite Passus. Der Terminus *landesübliche Sprachen* bezog die Sprache offenkundig auf das Kronland, so daß die Durchsetzung der Sprachgerechtigkeit nur im Land beabsichtigt war. Wenn aber Art. 19 nur für die einzelnen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder galt, blieb die Frage der Sprache der Zentralstellen, der k. k. Ministerien und Gerichtshöfe in Wien, unberührt. Tatsächlich galten in dieser Materie die alten Normen Ferdinands I. und Josephs II. fort, wonach die Sprache der Zentralstellen die deutsche war: „Insoferne unter dem vieldeutigen Worte *Staatssprache* die Sprache der Centralstellen verstanden wird, bedurfte es daher 1867 keines besonderen Gesetzes zu Gunsten der deutschen Sprache, weil dieselbe als solche schon gesetzlich bestand; soweit aber der Terminus *Staatssprache* die allgemeine *Amtssprache* [d. i. die innere und äußere Amtssprache der Staatsbehörden] im Josephinischen Sinne bedeuten sollte, war eine gesetzliche Feststellung ausgeschlossen, weil dieser Effect gar nicht gewollt wurde, vielmehr in den Ländern nach der klaren Bestimmung des Artikels XIX ohne ein besonderes Privilegium für die deutsche Sprache die *landesüblichen Sprachen* gelten sollten.“¹⁸⁾

Eine Definition der *Landesüblichkeit* einer Sprache bot weder das Staatsgrundgesetz noch eine spätere Ausführungsnorm¹⁹⁾. Nach der herrschenden Rechtsanschauung war der Begriff *landesüblich* keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriff *Landessprache*²⁰⁾. Dies ergab sich schon aus der Gegenüberstellung des Abs. 2 mit dem Abs. 3 des Art. 19. Unter der *landesüblichen* Sprache war nicht jede der im Land überhaupt bestehenden und daher historisch als *Landessprachen* geltenden Sprachen, sondern die im Amtsbe-
reich des betreffenden Gerichts unter der ansässigen Bevölkerung tatsächlich gebräuch-
liche oder *landesübliche* Sprache zu verstehen. Auf dem Gebiet der Verwaltung wurde
der Begriff *landesüblich* analog auf den Bereich der betreffenden Verwaltungsbezirke be-
zogen²¹⁾. Um eine Sprache als *landesüblich* zu qualifizieren, konnten im Grunde nur die
Daten der Volkszählung über die Umgangssprachen der anwesenden einheimischen Be-
völkerung herangezogen werden. Freilich war die deutsche Sprache im Trentino, in
Istrien und in Dalmatien seit der Josephinischen Zeit ohne Rücksicht auf die ethnogra-
phischen Verhältnisse *Landessprache*, während andererseits das Ladinische in Tirol, das

¹⁷⁾ REDLICH, Josef, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches II. Der Kampf um die zentralistische Reichsverfassung bis zum Abschlusse des Ausgleiches mit Ungarn im Jahre 1867, Leipzig 1926, 670–671.

¹⁸⁾ ONCIUL, Aurel Ritter von, Zur österreichischen Sprachenfrage, in: DIE ZEIT vom 30. 4. 1898 (Nr. 187), 65–68.

¹⁹⁾ ULBRICH, Josef, Das österreichische Staatsrecht, 4. Auflage, Tübingen 1909, 226–228.

²⁰⁾ SCHAFFGOTSCH, Andreas Graf [k. k. Statthaltereivizepräsident in Triest], Geschäftssprache der Behörden, in: ÖStWB II (1906), 371–387 (372–374).

²¹⁾ STOURZH, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten, 69, 82, 116.

Friaulische in Görz und Gradisca und seit 1814 auch das Hebräische/Jiddische in Galizien, das mehr als 200.000 Juden benutzten, nicht als solche galten und als Umgangssprache bei den Volkszählungen nicht angegeben werden durften²²).

Im Küstenland galten die italienische, slowenische, serbo-kroatische und deutsche Sprache als *Landessprachen*; sie waren jedoch keineswegs in allen Bezirken der betreffenden Kronländer Triest, Istrien, Görz und Gradisca zugleich *landesüblich*.

Die Sprachenregelung bei den Behörden zeichnete die ethnische Vielfalt der Nationalitätenmonarchie nach²³). Für die Amtssprache der Behörden war grundsätzlich die Sprache des inneren Dienstes von jener des äußeren Dienstes zu unterscheiden. Hinsichtlich der inneren Dienstsprache konnte einerseits die innere Amtssprache im engeren Sinne unterschieden werden, andererseits die Sprache im Verkehr mit anderen Behörden und Ämtern (amtliche Korrespondenzsprache). Die Sprache des äußeren Dienstes betraf den unmittelbaren Verkehr der Behörde mit den Parteien. Auf dem gesamten Gebiet der äußeren Amtssprache der Behörden hatten die Bestimmungen von Art. 19 über die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen Anwendung zu finden. Dies galt für die landesfürstlichen ebenso wie für die autonomen Behörden.

Die Sprache des inneren Dienstes bei den Zentralstellen (k. k. Ministerien, Oberster Rechnungshof, Oberster Gerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof) war bis zum Ende der Monarchie 1918 ausschließlich die deutsche.

In den Reichsratsländern bestanden in Subordination unter die k. k. österreichischen Ministerien die Verwaltungsbehörden für die politische Verwaltung (k. k. Statthaltereien oder Landesregierungen)²⁴), für die Finanzverwaltung und für spezielle Verwaltungszweige wie das Postwesen, Eisenbahnwesen, die Bergverwaltung²⁵). Das Küstenland, dessen höchste politische Behörde die k. k. Statthalterei in Triest (politische Behörde 2. Instanz) war²⁶), umfaßte drei Kronländer: die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiet²⁷). Der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest waren für die einzelnen Ver-

²²) HUGELMANN, Karl, Das österreichische Reichsgericht. Entstehung, Organisation und Wirksamkeit, Wien u. a. 1925, 76. – BRIX, Emil, Die Erhebungen der Umgangssprache im zisleithanischen Österreich (1880–1910), in: MIÖG 87 (1979), 363–439 (375, 391, 418).

²³) SCHAFFGOTSCH, Geschäftssprache der Behörden, 371–387. Schaffgotsch bespricht den gesamten Rechtszustand: innere und äußere Amtssprache der landesfürstlichen (staatlichen) und der autonomen Behörden sowie die Sprachenverhältnisse bei den sogenannten *corpora permixta* (k. k. Landeschulräte, Handels- und Gewerbekammern).

²⁴) Reichsgesetz [politische Behörden] vom 19. 5. 1868 (RGBl. Nr. 44). – RAPPRICH, Franz, Politische Behörden, in: ÖStWB III (1907), 924–927.

²⁵) ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht, 141–145.

²⁶) Die politischen Behörden, d. h. die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, besorgten jene Geschäfte, die in oberster Instanz zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Ackerbau-, Arbeits- und Landesverteidigungsministeriums gehörten. Finanzverwaltung, Postwesen, Eisenbahnwesen und Bergverwaltung waren eigenen Spezialbehörden zugewiesen.

²⁷) BENUSSI, Bernardo, Manuale di geografia, storia e statistica della regione Giulia (Litorale), ossia della città immediata di Trieste, della contea principesca di Gorizia e Gradisca e del margraviato d'Istria, 2., erweiterte Auflage, Parenzo 1903 (ND Triest 1987), 269–275. – HELBLING,

waltungsbezirke als politische Behörden 1. Instanz die k. k. Bezirkshauptmannschaften²⁸⁾(beziehungsweise die mit der politischen Geschäftsführung im sogenannten übertragenen Wirkungskreis beauftragten Magistrate der Statutarstädte Triest, Görz und Rovigno) und die k. k. Polizeidirektion in Triest untergeordnet.

Die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden wurde ebensowenig wie jene bei den Zentralstellen von dem Grundsatz der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen (Art. 19) berührt. Diesen Rechtsstandpunkt bezogen die k. k. Regierungen sowohl gegenüber dem Reichsrat als auch gegenüber einzelnen Landtagen und behielten sich Modifikationen der inneren Amtssprache auf dem Verordnungsweg vor. In der historischen Entwicklung hatte sich teils durch ausdrückliche Vorschriften, teils infolge Gewohnheitsrechtes die deutsche Sprache als innere Amtssprache der gesamten österreichischen Verwaltung durchgesetzt. Außer den durch spezielle Verordnungen für Galizien²⁹⁾ und Böhmen geschaffenen Abweichungen vom Fundamentalprinzip der deutschen Amtssprache bestanden solche Ausnahmen in anderen Kronländern allein auf Grund eines teils ausdrücklich, teils stillschweigend gebilligten Gewohnheitsrechtes, und zwar sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den Gerichten. In dieser Beziehung kommen Dalmatien³⁰⁾, das Küstenland und Südtirol in Betracht, so daß die deutsche Sprache etwa in Dalmatien im inneren und äußeren Dienst, nicht jedoch im Verkehr mit den cisleithanischen Zentralstellen allmählich zurückging – eine angesichts der ethnographischen Landkarte Südösterreichs unabwendbare Entwicklung, gegen die das Staatsinteresse an einer Einheitssprache nicht mehr geltend gemacht werden konnte.

Im Küstenland war die innere Amtssprache bei der k. k. Statthalterei in Triest, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den übrigen staatlichen Verwaltungsbehörden (Finanz-, Eisenbahnverwaltung) allein die deutsche³¹⁾. Die Korrespondenz zwischen den

Ernst Carl, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II. Verwaltung und Rechtswesen, Wien 1975, 190–269 (214–218; 253–254). – ŽONTAR, Jože, Die Verwaltung der Steiermark, Kärntens, Krains und des Küstenlandes 1848 bis 1918, in: Ders. (Hg.), Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer, Graz u. a. 1988, 50–63 (50–52). – DORSI, Pierpaolo, L'ordinamento del Litorale nella fase costituzionale della monarchia austriaca, in: Ders., Il Litorale nel processo di modernizzazione della monarchia austriaca. Istituzioni e archivi, Udine 1994, 233–243.

²⁸⁾ Istrien gliederte sich vor 1914 in folgende politische Bezirke: Capodistria, Lussin, Mitterburg, Parenzo, Pola, Volosca, Veglia (seit 1905). HSH 32 (1906), 589.

²⁹⁾ Ministerialverordnung vom 5. 6. 1869 (LGBI. für Galizien Nr. 24).

³⁰⁾ MANUSSI MONTESOLE, Alfred, Die Adrialänder, B. Dalmatien, in: Hugelmann (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, 632–684 (659–661).

³¹⁾ „Bei den politischen Behörden erster Instanz war eine Abweichung von der ausschließlich deutschen Sprache des inneren Dienstes aber insofern gegeben, als die Entwürfe der Erledigung an die Parteien oder Gemeinden nicht zuerst in deutscher Sprache, sondern sofort in der betreffenden landesüblichen Sprache verfaßt wurden; was übrigens auch bei den Behörden zweiter Instanz der Fall war, wenn die Intimation an die Parteien von ihnen unmittelbar zu erfolgen hatte. Die internen Verhandlungen und Beratungen wurden in beiden Instanzen

staatlichen Verwaltungsbehörden (ebenso jene mit den Militärbehörden) erfolgte gleichfalls in deutscher Sprache³²). Die k. k. Statthalterei in Triest erinnerte noch 1916 die k. k. Bezirksbehörden daran, daß bei den landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden im Küstenland Deutsch innere Amtssprache und Korrespondenzsprache mit anderen Staatsbehörden sei.

Die innere Amtssprache bei der k. k. Seebehörde in Triest³³) war ebenso wie bei den meisten privaten bzw. halbstaatlichen Schiffahrtsgesellschaften traditionell die italienische, daneben auch die deutsche. Die große Mehrheit der Beamten der k. k. Seebehörde beherrschte offensichtlich nicht die kroatische Sprache, obwohl diese die Muttersprache von zwei Dritteln der in den Wirkungskreis der Seebehörde fallenden Bevölkerung (Fischer und Seeleute) war³⁴). Allerdings galt die italienische Sprache auch unter den Seeleuten als *lingua franca*. In der Korrespondenz mit den Hafenämtern duldeten die Seebehörde in der Regel die kroatische Sprache³⁵). Vergeblich protestierte die slawische Minorität im Istrianer Landtag gegen die Zurücksetzung ihrer Sprachen³⁶). Am 1. Januar 1912 trat eine Sprachenverordnung für das Königreich Dalmatien in Kraft, die Kroatisch als erste Sprache der amtlichen Korrespondenz zwischen den dalmatinischen Hafenämtern und der k. k. Seebehörde in Triest einführt³⁷).

Im böhmischen Konfliktfall erzeugte die Frage der inneren Amtssprache notorische Spannungen. Als der k. k. Ministerpräsident Kasimir Graf Badeni 1897 in Böhmen und

deutsch geführt; doch ergab sich bei Heranziehung außenstehender Personen, die entweder organisatorisch oder als Fachleute berufen waren, ihnen beizuwohnen, oft die Notwendigkeit des Gebrauches einer anderen als der internen Dienstsprache.“ So die Erinnerung des k. k. Triester Polizeipräsidenten i. R. MANUSSI MONTESOLE, Alfred, Die Adrialänder, A. Küstenland, in: Hugelmann (Hg.), Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, 569–631 (590–591).

³²) Der Stadtmagistrat von Rovigno (als politische Behörde 1. Instanz), nicht jedoch jener von Triest, bildete aus pragmatischen Gründen eine Ausnahme; ihm wurden auch die Erlasse der k. k. Statthalterei in italienischer Sprache zugestellt, „da weder Bürgermeister noch die Magistratsbeamten der deutschen Sprache mächtig waren“ (ebd., 592).

³³) Die k. k. Seebehörde, deren Wirkungskreis auch Dalmatien umfaßte, unterstand dem k. k. Handelsministerium ebenso wie die k. k. Post- und Telegraphendirektion und die Verwaltung der staatlichen Lagerhäuser in Triest.

³⁴) IdA Biankini [XVII/124 vom 17. 4. 1902], 11512–11513 (16. 4. 1902). – IdA Biankini [XVIII/74 vom 22. 5. 1908], Anhang II (2796/I), 9109–9110. – LANGER, Theodor, Die persönlichen Verhältnisse der Seeleute in der österreichischen Handelsmarine, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik CIV/2. 2. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter in Österreich, Leipzig 1904, 93–99.

³⁵) IdA Tresić [XX/50 vom 8. 6. 1910], Anhang III (1543/I), 7924 (6. 6. 1910).

³⁶) ATTI DELLA DIETA PROVINCIALE dell'Istria III. Resoconti stenografici delle sedute [9/I/8 vom 12. 7. 1902], Parenzo 1902, 174–175.

³⁷) IL GIORNALETTO DI POLA vom 2. 1. 1912 (Nr. 4198). – Mit Inkrafttreten der dalmatinischen Sprachenverordnung löste die kroatische die italienische Sprache als innere Amtssprache in Verwaltung und Gerichten ab. Das italienische Idiom war nur noch in wenigen Küstenorten zugelassen; italienische Eingaben waren in italienischer Sprache zu beantworten. BUCZYNSKI, Alexander, Der dalmatinische Landtag, in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2. Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, 1951–1989 (1972).

Mähren im konservativ-föderalistischen Sinne die Alleingeltung der inneren deutschen Amtssprache auf dem Wege von Regierungsverordnungen landesweit zugunsten des tschechischen Idioms aufgeben wollte (sogenannte Badenische Sprachenverordnungen³⁸⁾, entbrannten darüber heftige politische und publizistische Kontroversen³⁹⁾. Gegenüber dem Plädoyer des k. k. Bezirkshauptmanns in Brünn, Aurel Ritter von Onciul⁴⁰⁾, die innere deutsche Amtssprache bei den Unterbehörden (Landes- und Bezirksbehörden) aufzugeben, verteidigte 1898 Alfred Lill von Lilienbach, k. k. Statthalterekonzipist in Parenzo, den Grundsatz einer allgemeinen inneren Amtssprache: „Es ist doch auf den ersten Blick klar, daß der Bestand einer Sprache des inneren Dienstes in keiner Weise mit dem Artikel XIX Staatsgrundgesetz collidiert, da der so häufig citierte Artikel nur ein Recht auf die sprachlichen Beziehungen zwischen den Staatsbehörden und den *Parteien* gibt, während die Sprache des inneren Dienstes nur im Verkehr der Behörden *untereinander* Anwendung findet und daher der Einflußsphäre des Publicums gerade so entrückt ist, wie die Dienstsprache der Centralstellen im Verkehr mit den unterstehenden Organen und die Sprache der Armee.“⁴¹⁾ Die Badenischen Sprachenverordnungen wurden durch die sogenannten Gautschschen Sprachenverordnungen⁴²⁾ ersetzt, die vorbehaltlich gesetzlicher Regelung provisorisch neue Bestimmungen für den Sprachengebrauch bei den Behörden der beiden deutsch-tschechischen Kronländer festsetzten, die Gautschschen wiederum durch die Claryschen Sprachenverordnungen⁴³⁾ ausdrücklich aufgehoben, so daß seit 1899 in Böhmen und Mähren der *Status quo ante* galt⁴⁴⁾: ausschließlich deutsche innere Amtssprache⁴⁵⁾.

³⁸⁾ Ministerialverordnungen vom 5. 4. 1897 (LBGL. für Böhmen Nr. 12) und 22. 4. 1897 (LGBL. für Mähren Nr. 29). – WANDRUSZKA, Adam, Österreich-Ungarn vom ungarischen Ausgleich bis zum Ende der Monarchie (1867–1918), in: Schieder, Theodor (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte VI. Europa im Zeitalter der Nationalstaaten und europäische Weltpolitik bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart 1968, 353–399 (379–381). – RUMPLER, Helmut, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997, 504–514.

³⁹⁾ CHARMATZ, Richard, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907 II. Der Kampf der Nationen, Leipzig 1909, 99–120. – SUPPAN, Arnold, Die Untersteiermark, Krain und das Küstenland zwischen Maria Theresia und Franz Joseph (1740–1918), in: Ders. (Hg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas. Zwischen Adria und Karawanken, Berlin 1998, 263–348 (319–321).

⁴⁰⁾ LESLIE, John, Der Ausgleich in der Bukowina von 1910: Zur österreichischen Nationalitätenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg, in: Brix, Emil u. a. (Hg.), Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung, Festschrift Gerald Stourzh, Graz 1991, 113–144 (117).

⁴¹⁾ LILL VON LILIENBACH, Alfred, Die innere Dienstsprache, in: DIE ZEIT vom 20. 8. 1898 (Nr. 203), 113.

⁴²⁾ Ministerialverordnungen vom 24. 2. 1898 (LGBL. für Böhmen Nr. 16; LGBL. für Mähren Nr. 19).

⁴³⁾ Ministerialverordnungen vom 14. 10. 1899 (LGBL. für Böhmen Nr. 29; LGBL. für Mähren Nr. 77).

⁴⁴⁾ Ministerialverordnungen vom 19. 4. 1880 (LGBL. für Böhmen Nr. 14; LGBL. für Mähren Nr. 17).

⁴⁵⁾ CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte, 120–140. – HOKE, Rudolf, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien u. a. 1992, 410–411.

Der unmittelbare Verkehr der Staatsbehörden mit den Staatsbürgern, also den Privatparteien und den diesen gleichgestellten Korporationen, war in sprachlicher Hinsicht von dem Prinzip der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen (Art. 19) bestimmt. Die politischen und anderen staatlichen Verwaltungsbehörden verkehrten mit den autonomen Behörden (Landesausschuß, Gemeinden) in deren Geschäftssprache, nahmen Eingaben in allen vier Landessprachen des Küstenlandes im gesamten Bereich der k. k. Statthalterei⁴⁶⁾ entgegen und gaben die Erledigungen in der betreffenden Sprache auch wieder heraus⁴⁷⁾.

Der k. k. Statthalter in Triest wurde 1898 mit Ministerialerlaß angewiesen, so vorzugehen, „damit in Hinkunft jeder begründeten Beschwerde in Betreff des Gebrauches der kroatischen, beziehungsweise slovenischen Sprache im dienstlichen Verkehre wirksam vorgebeugt, und daß insbesondere unter allen Umständen an dem Grundsatz festgehalten werde, nach welchem die Behörden mit notorisch kroatischen oder slovenischen Parteien und Gemeinden in der kroatischen oder slovenischen Sprache zu verkehren haben“⁴⁸⁾. Dennoch auftretende Zurücksetzungen der kroatischen und slowenischen Sprache machten die südslawischen Reichsratsabgeordneten zum Gegenstand von Interpellationen.

In den österreichischen Kronländern beruhte die Verwaltung auf einem dualistischen Organisationsprinzip. Der bürokratisch-zentralistischen Staatsverwaltung stellte man die autonome Verwaltung gegenüber⁴⁹⁾. Während die politische Staatsverwaltung des Küstenlandes (k. k. Statthalterei in Triest) das gesamtstaatlich-übernationale Interesse zu vertreten beanspruchte, boten die durch das Februar-Patent von 1861 eingesetzte autonome Verwaltung Istriens (Landesausschuß, Landesanstalten)⁵⁰⁾ und jene der Gemeinden das Bild eines teils unversöhnlichen nationalen Konflikts⁵¹⁾. Dabei wurde der Begriff der Autonomie (im eigentlichen Sinne der Selbstgesetzgebung) vielfach unrichtig angewandt. Auch im cisleithanischen Kronland war der beiden Teilen des österreichisch-ungarischen Reiches gemeinsame Monarch der Gesetzgeber, und der Landtag war nur bei der Feststellung des Gesetzesinhalts beteiligt, nicht jedoch der alleinige Träger der legislativen Gewalt. Landesautonomie bezeichnete also nur den Kreis jener Ge-

⁴⁶⁾ Erkenntnis (k. k. Reichsgericht) vom 12. 7. 1880 (Nr. 423).

⁴⁷⁾ DIE ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSGESETZE, hg. von Bernatzik, 978–982. – VEITER, Theodor, Die Italiener in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Eine volkspolitische und nationalitätenrechtliche Studie, Wien 1965, 39–40.

⁴⁸⁾ Zit. nach IdA Spinčić und Laginja [XVI/46 vom 16. 3. 1900], 3138–3139 (3139) (15. 3. 1900).

⁴⁹⁾ ULBRICH, Josef, Autonomie, in: ÖStWB I (1905), 380–383. – REDLICH, Josef, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, 25–27.

⁵⁰⁾ Februar-Patent vom 26. 2. 1861 [Beilage II i): Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Küstenland, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiet, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien] (RGBl. Nr. 20). – Landesgesetz vom 20. 5. 1870 (LGBL. Nr. 33). – Landesgesetze vom 17. 1. 1867 (LGBL. Nr. 5), 19. 2. 1867 (Nr. 9), 13. 1. 1869 (Nr. 6), 20. 5. 1870 (Nr. 32), 15. 12. 1872 (Nr. 1 [1873]) und 1. 1. 1889 (Nr. 7). – POLA, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Eine Studie, Wien 1886, 82–92.

⁵¹⁾ ARA, Angelo, Le trattative per un compromesso nazionale in Istria (1900–1914), in: Ders., Ricerche sugli austro-italiani e l'ultima Austria, Rom 1974, 247–328.

genstände, die zur Zuständigkeit des Landtages gehörten. Darüber hinaus bildete das Februar-Patent aus den Ländern zugleich Selbstverwaltungskörperschaften für einige Sicherungs- und Wohlfahrtsaufgaben, deren Verwaltungsorgane der Landtag und der Landesausschuß waren (Autonomie im weiteren Sinne der Selbstverwaltung).

Die Organe der autonomen Verwaltung waren hinsichtlich der Wahl ihrer inneren Geschäfts- und Verhandlungssprache überhaupt nicht, in Beziehung auf die äußere Amtssprache jedoch insoweit beschränkt, als in diesem Bereich einerseits Art. 19 StGG in Betracht kam⁵²⁾, andererseits die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis auch Geschäfte der Staatsverwaltung zu erfüllen hatten und deshalb an die diesbezüglichen Anordnungen der vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden gebunden waren⁵³⁾.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof stellte 1883 aber fest, daß die Berechtigung der Gemeinde, die Verhandlungssprache im Gemeindeausschuß zu bestimmen, in Gemeinden mit mehreren landesüblichen Sprachen durch Art. 19 StGG eingeschränkt sei⁵⁴⁾. Oft wurde in mehrsprachigen Gemeindeausschüssen der Gebrauch aller Idiome ohne formellen Beschluß stillschweigend zugelassen. Die deutsch-österreichischen Marinevertreter im Polaer Gemeindeausschuß sprachen deutsch.

Gemäß der Verbreitung der Sprachen in den Bezirken gestaltete sich die Rechtspraxis der küstenländischen Gerichte unterschiedlich⁵⁵⁾. Bereits 1866, nach der endgültigen Abtretung Venedigs, hatte der damalige küstenländische Statthalter aus staatspolitischen Gründen die Zurückdrängung der italienischen Sprache befürwortet⁵⁶⁾. Kellersperg unterstützte jene antiitalienische Wendung, die 1848 der damalige Minister des Innern Franz Graf Stadion geäußert hatte. Stadion, von 1841 bis 1847 Gouverneur in Triest, kannte die küstenländische Nationalitätenfrage aus der Verwaltungspraxis⁵⁷⁾. Nach einer Bevölkerungsstatistik von 1846 lebten in Istrien 134.455 Kroaten, 60.040 Italiener und 31.995 Slowenen⁵⁸⁾. Im Dezember 1848 – die aufständische Republik Ve-

⁵²⁾ STOURZH, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten, 108–110.

⁵³⁾ HUGELMANN, Das österreichische Reichsgericht, 77. – MANUSSI MONTESOLE, Die Adrialänder, A. Küstenland, 590–615.

⁵⁴⁾ Erkenntnis vom 28. 2. 1883 (Nr. 1678), in: ERKENNTNISSE DES K. K. VERWALTUNGSGERICHTSHOFES VII (1883), Wien 1883. – STOURZH, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten, 106–108.

⁵⁵⁾ PK/MS (1914) XV-3/9, Nr. 1226: Engel [k. k. FM] an k. u. k. KM, MS, 24. 2. 1914. – PK/MS (1915) XV-3/12, Nr. 4149: K. u. k. KHK in Pola an k. u. k. K Südwestfront, 6. 11. 1915.

⁵⁶⁾ „Das italienische Element ist, begünstigt durch die längere Uebung, durch den italienischen Beamten- und Advocatenstand leider tief in das ganze Gerichtsverfahren eingedrungen, und es wird allerdings nicht mit einemmale ein anderer Zustand geschaffen werden können. Dass aber darauf hingearbeitet werden müsse, dass die jetzt bestehende Einrichtung, die so wenig den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trägt, nicht länger aufrecht belassen werden könne, scheint mir jetzt umsoweniger zweifelhaft, als die gewichtigsten Staatsrücksichten für die thatkräftigste Förderung der *nichtitalienischen Elemente* vorhanden sind.“ Kellersperg an Komers von Lindenbach [k. k. JM], 25. 11. 1866, in: FISCHEL, Alfred (Hg.), Materialien zur Sprachenfrage in Österreich, Brünn 1902, 329–331 (330).

⁵⁷⁾ DE ROSA, Diana, Maestri, scolari e bandiere. La scuola elementare in Istria dal 1814 al 1918, Udine 1998, 128–132.

⁵⁸⁾ FABER, Eva, Vom Schicksalsverlauf einer Grenzregion in der Neuzeit am Beispiel Istriens, in: Carinthia 187 (1997), 283–326 (296–301, 324). – BENUSSI, Bernardo, L'Istria nei suoi due

nedig kapitulierte erst im August 1849⁵⁹⁾ – äußerte Stadion gegenüber Antonio Madonizza⁶⁰⁾, der die italienisch-istrische Vertretung auf dem konstituierenden Reichstag in Wien und Kressier anführte und 1861 die antiösterreichisch-liberale Mehrheit im ersten Istrianer Landtag lenkte: „Auf die Gesamtzahl von 234.000 Bewohner kommen kaum 60.000 italienischer Nationalität, während von den übrigen slavischen und walachischen Stammes nahe an 150.000 die italienische Sprache weder sprechen noch verstehen. Es wäre demnach ein arger Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, würde das Ministerium den Slaven Istriens, welche die überwiegende Mehrheit dortlands ausmachen, das Italienische als einzige Geschäftssprache aufdringen.“⁶¹⁾

Nachdem bei Gericht in Istrien (und in Dalmatien) die italienische Sprache seit 1815 als ausschließliche Gerichtssprache gegolten hatte⁶²⁾, revidierte 1883 ein Spezialgesetz für Istrien und Dalmatien diese Bestimmung, wonach nun jeder der beiden Prozeßteile und ihre Rechtsbeistände sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen bedienen konnten⁶³⁾. Obwohl die landesüblichen Sprachen, also auch die slawischen, bei allen Gerichten des Küstenlandes (jetzt auch Istriens) als Gerichtssprachen anerkannt wurden, waren bei den Gerichtshöfen Triest, Görz und Rovigno (und bei den Rovigno unterstellten Bezirksgerichten) nur die deutsche und die italienische Sprache landesüblich. *Landesüblich* kennzeichnete hier den durchgehenden Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache im äußeren Amtsverkehr der Gerichte. Slowenisch (Gerichtshöfe Görz und Triest [ohne Volosca]) und (Serbo-)Kroatisch (Bezirksgericht Volosca und Gerichtshof Rovigno) waren für den Verkehr mit Parteien zugelassen, die keiner anderen Sprache mächtig waren.

Als die Entfernung der italienischen Tafel am Gebäude des k. k. Bezirksgerichts in Pirano zu Aufruhr unter der italienischen Bevölkerung geführt hatte, wurde im Mor-

millenni di storia, Triest 1924 (ND Venedig u. a. 1997), 614–616. – MANUSSI MONTESOLE, Die Adrialänder, A. Küstenland, 583.

⁵⁹⁾ BOTZENHART, Manfred, 1848/49: Europa im Umbruch, Paderborn u. a. 1998, 40–41, 242–243.

⁶⁰⁾ NEGRELLI, Giorgio, Antonio Madonizza, in: ÖBL V (1972), 402–403.

⁶¹⁾ Stadion an Madonizza, 15. 12. 1848, in: FISCHER (Hg.), Materialien zur Sprachenfrage, 328–329 (329). – APOLLONIO, Almerigo, Gli esperimenti d'autogoverno comunale del governatore Francesco Stadion in Istria e nel Goriziano (1844–47), in: QGS 17 (1996), 31–98 (32).

⁶²⁾ § 14 Westgalizische Gerichtsordnung (in Übereinstimmung mit der offiziellen italienischen Übersetzung von 1803 [*idioma italiano*]), zuerst 1796 im eben erworbenen Westgalizien eingeführt, mit Kaiserlichem Patent vom 24. 4. 1815 in Istrien und Dalmatien. BENUSSI, L'Istria nei suoi due millenni di storia, 543. – MANUSSI MONTESOLE, Die Adrialänder, A. Küstenland, 597–599. – OGRIS, Werner, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Wandruszka/Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II. Verwaltung und Rechtswesen, 538–662 (572–573). Bis 1898 war das zivilgerichtliche Verfahren in Österreich hauptsächlich durch die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und die sogenannte Westgalizische Gerichtsordnung von 1796 geregelt.

⁶³⁾ Reichsgesetz vom 25. 5. 1883 (RGBl. Nr. 76). – Resoconti stenografici delle sedute della Dieta provinciale dell'Istria [7/II/7 vom 8. 11. 1890], Parenzo 1891, 87–97. – STOURZH, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten, 142–145.

gengrauen des 5. November 1894 unter Truppenschutz eine zweisprachige italienisch-slowenische Tafel (*tabella bilingue*) angebracht⁶⁴). Diese nationalitätenpolitische Staatsaktion zugunsten der slawischen Sprachen, die zufolge eines Ministerialerlasses auf zahlreiche Gerichtssitze in Istrien und Görz ausgedehnt werden sollte, wurde in anderen istrischen Städten schließlich aufgegeben. In Rovigno wurde das italienische Schild am Sitz des k. k. Kreisgerichts noch abgenommen, aber keine bilinguale Tafel mehr angebracht. Die italienische Landtagsmajorität, die gegen die *tabella bilingui* protestierte⁶⁵), faßte am 14. Januar 1895 zugleich jenen Entschluß, der die italienische Sprache demonstrativ zur Geschäftssprache (*lingua di pertrattazione degli affari*) des Landtags erklärte, eine Vergeltungsmaßnahme der autonomen Landesvertretung, die der Kaiser gleichwohl für ungültig erklärte.

Die ungenügenden Sprachenzustände bei istrischen Gerichten zulasten südslawischer Parteien und Vertreter bezeugen die Interpellationen kroatischer Reichsratsabgeordneter⁶⁶). In den Hauptverhandlungen des k. k. Kreisgerichts in Rovigno, die nur in italienischer Sprache geführt wurden, richtete 1901 etwa der vorsitzende Richter an die kroatischen Parteien und Zeugen stets die Frage, ob sie italienisch sprechen könnten⁶⁷). Im negativen Fall wurde ein der Sprache kaum kundiger Dolmetscher herangezogen: „So geschieht es, daß die Leute, wenn sie nicht italienisch reden können, durch die eventuell der kroatischen Sprache mächtigen Amtsdienere und Schreiber und nicht durch die dazu gesetzlich bestimmten richterlichen Beamten einvernommen werden und eigentlich nicht wissen, was protokollirt wird.“⁶⁸)

Die Italiener, die historischen *beati possidentes*, konnten bei der konsequenten Durchführung sprachlicher Gleichberechtigung vor Gericht an öffentlichem Einfluß nur verlieren; sie denunzierten die Idiome der slawischen Landbevölkerung als lokale Mischdialekte, die keinen Anspruch auf paritätische Berücksichtigung hätten⁶⁹). Der Abgeordnete Bartoli nannte 1911 das Recht auf Gleichberechtigung der Sprachen an den Gerichten ein theoretisches⁷⁰). Fast alle Anwälte und Richter, auch breite Teile der slawischen Bevölkerung beherrschten doch die italienische Sprache. Immer mehr Richterstellen würden jedoch unter dem Vorwand mehrfacher Sprachkenntnisse an slawische Bewerber vergeben.

⁶⁴) BENUSSI, L'Istria nei suoi due millenni di storia, 556–560. – APOLLONIO, Almerigo, Autunno istriano. La *rivolta* di Pirano del 1894 e i dilemmi dell'*irredentismo*, Triest 1992, 55–76, 110.

⁶⁵) Resoconti stenografici delle sedute della Dieta provinciale dell'Istria [7/VI/2 vom 12. 1. 1895], Parenzo 1895, 10–11. – Resoconti stenografici [7/VI/3 vom 14. 1. 1895], Parenzo 1895, 27–35.

⁶⁶) Ida Spinčić [XVI/46 vom 16. 3. 1900], 3138 (15. 3. 1900). – Ida Spinčić [XVI/46 vom 16. 3. 1900], 3140 (15. 3. 1900). – Ida Spinčić [XVII/29 vom 27. 3. 1901], 1932–1933 (26. 3. 1901). – Ida Spinčić [XVII/451 vom 16. 11. 1906], 39942–39943 (13. 11. 1906). – Ida Mandić [XX/28 vom 9. 3. 1910], Anhang III (970/I), 5555–5556 (3. 3. 1910). – Ida Spinčić [XX/64 vom 24. 6. 1910], Anhang III (1751/I), 8882–8883 (24. 6. 1910). – Ida Spinčić [XX/69 vom 29. 11. 1910], Anhang III (1925/I), 9535 (29. 11. 1910).

⁶⁷) Ida Spinčić [XVII/29 vom 27. 3. 1901], 1932–1933 (1933) (26. 3. 1901).

⁶⁸) Ebd., 1933.

⁶⁹) Resoconti stenografici delle sedute della Dieta provinciale dell'Istria [7/II/7 vom 8. 11. 1890], Parenzo 1891, 95–96.

⁷⁰) IdD Bartoli [XX/82 vom 17. 1. 1911], Anhang III (2296/I), 10793–10794.

Demgegenüber behauptete der kroatische Reichsratsabgeordnete Mandić⁷¹⁾, daß es in Pirano keinen einzigen Gerichtsbeamten gebe, der die slowenische oder kroatische Sprache kenne, obwohl im Gerichtsbezirk Pirano nach der Volkszählung von 1900 doch 2.452 Slowenen und vier Kroaten wohnten. Dieser Zahl, die der Abgeordnete ohnehin für zu gering hielt, „wohl wissend, wie dort die Volkszählung vorgenommen wurde“⁷²⁾, standen 17.448 veranschlagte Italiener gegenüber. Bei der Ernennung der Richter werde auf die sprachliche Qualifikation keine Rücksicht genommen.

III. Staatsverwaltung und Nationalitätenstreit. Die k. k. Statthalter in Triest

Die vier letzten k. k. küstenländischen Statthalter (bis 1918) repräsentierten und prägten zugleich Wiens jeweilige Adriapolitik⁷³⁾. Den in Padua geborenen Verwaltungsbeamten Teodoro Freiherrn von Rinaldini (1889–1897)⁷⁴⁾, seit 1861 Statthaltereibeamter in Venedig, nach der Abtretung Veneziens 1866 in Triest, schienen seine italienische Nationalität und die intimen Kenntnisse als langjähriger Regierungsvertreter im Triester Stadtrat für das Amt des k. k. Statthalters in Triest zu prädestinieren, zumal der Dreibund auch in einer positiveren Einstellung der politischen Behörden gegenüber dem küstenländischen Italienertum zum Ausdruck kommen sollte. Rinaldini stand am Ausgang jener Epoche, in der die österreichische Verwaltung, also der dynastisch-militärisch-bürokratische Wiener Zentralismus, immer noch die im Küstenland herrschende italienische Elite tolerierte beziehungsweise unterstützte. Das deutsche Element an der Adria war in numerischer Hinsicht eine vernachlässigenswerte Größe. Noch 1885 beglückwünschte ein k. k. Bezirkshauptmann in Parenzo öffentlich den italienischen Kandidaten, der bei den Reichsratswahlen den slawischen Konkurrenten geschlagen hatte⁷⁵⁾. Als Rinaldini in seinem Bemühen, die italienisch-liberalen Strömungen und die konservativen Regierungskreise in Triest einander anzunähern, scheiterte und die Nationalliberalen 1897 auf Anhieb sämtliche Reichsratssitze eroberten, mußte der k. k. küstenländische Statthalter, ein Feindbild der Kroaten⁷⁶⁾, abtreten. Auf Rinaldini folgte

⁷¹⁾ IdA Mandić [XX/28 vom 9. 3. 1910], Anhang III (970/I), 5555–5556 (3. 3. 1910).

⁷²⁾ Ebd., 5555.

⁷³⁾ BENCO, Silvio, *La politica dei Luogotenenti imperiali a Trieste*, Rom 1925. Benco, italienisch-liberaler *uomo di cultura*, war bereits vor dem Weltkrieg der bekannteste Literaturkritiker der Stadt. Seit 1903 in der Redaktion des PICCOLO, besprach er, vom Weltkrieg unterbrochen, über Jahrzehnte die Triester Literatur und ausländische Klassiker. GIACHERY, Emerico, Enea Silvio Benco, in: DBI VIII (1966), 222–223.

⁷⁴⁾ PAVANELLO, Roberto, Teodoro Frhr. von Rinaldini, in: ÖBL IX (1988), 167.

⁷⁵⁾ VIVANTE, Angelo, *Irredentismo adriatico*. Contributo alla discussione sui rapporti austro-italiani, Florenz 1912 (ND Genua 1997, 161).

⁷⁶⁾ APOLLONIO, Almerigo, *Autunno istriano. La rivolta di Pirano del 1894 e i dilemmi dell'irredentismo*, Triest 1992, 56, 117–118.